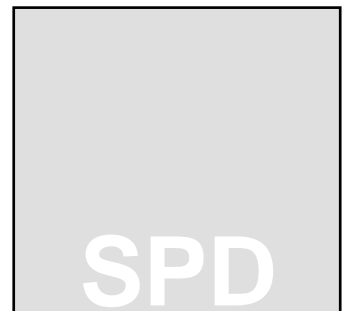




**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Unterbezirk Havelland**

Satzung

Stand: 18. Januar 2020



www.spd-havelland.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Unterbezirk Havelland

Satzung (Fassung vom 18.Januar 2020)



Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet.....	2
§ 2	Gliederung	2
§ 3	Ortsvereine	3
§ 4	Der Unterbezirk.....	3
§ 5	Zusammensetzung des Unterbezirksparteitags	3
§ 6	Leitung und Beschlussfähigkeit des Unterbezirksparteitages	4
§ 7	Turnus.....	4
§ 8	Anträge	4
§ 9	Aufgaben des Unterbezirksparteitages	5
§ 10	Außerordentlicher Unterbezirksparteitag.....	5
§ 11	Nominierung von Kandidaten für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen.....	5
§ 12	Zusammensetzung der Unterbezirksvorstands	6
§ 13	Aufgaben des Unterbezirksvorstandes	6
§ 14	Revisionskommission.....	6
§ 15	Schiedskommission	7
§ 16	Geschäftsjahr	7
§ 17	Sonderbeiträge von Mandatsträgern sowie Mitgliedern von Aufsichts- und / oder Verwaltungsräten	7
§ 18	Schlussbestimmungen	7

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Unterbezirk Havelland umfasst das Gebiet des Landkreises Havelland.
- (2) Sitz des Unterbezirkes ist Nauen.
- (3) Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Unterbezirk Havelland."

§ 2 Gliederung

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.
- (3) In Städten und Gemeinden können nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit, Stadtbezirks-/ Ortsteilverbände gebildet werden. Stadtbezirks-/ Ortsteilverbände sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatutes.
- (4) Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die mit dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dieser Satzung im Einklang stehen.

§ 3 Ortsvereine

- (1) Die Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in ihrem Bereich durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Sie wählt die Delegierten zu Unterbezirksparteitagen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
 - b) seinem(n)/seiner stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder. Ein Mitglied wird vom Vorstand mit der Aufgabe der Mitgliederbetreuung beauftragt (Mitgliederbeauftragte/r)

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden mindestens zwei Revisoren und Revisorinnen gewählt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 der Finanzordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation, der/den Kommunalfraktion/en und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften.

Zur Führung der organisatorischen und finanziellen Geschäfte kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden

Die Aufgaben des Kassierers / der KassiererIn ergeben sich aus § 5 der Finanzordnung. Der / die KassiererIn ist gleichzeitig Datenschutzbeauftragte/r des Ortsvereins.

- (4) Ortsvereine arbeiten im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der gültigen organisatorischen und politischen Richtlinien. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des zuständigen Ortsvereins. Im Übrigen gilt § 3 des Organisationsstatutes.

§ 4 Der Unterbezirk

- (1) Die Organe des Unterbezirkes sind:
 - a) der Unterbezirksparteitag,
 - b) der Unterbezirksvorstand.

§ 5 Zusammensetzung des Unterbezirksparteitags

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das höchste Organ des Unterbezirkes.

Er setzt sich zusammen aus den auf den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten.

Die Zahl der Delegierten beträgt minimal 60, maximal 100.

Die Verteilung der Delegierten auf die Ortsvereine erfolgt nach der Anzahl der Mitglieder, für die im Quartal vor der Einberufung des Unterbezirksparteitags Mitgliedsbeiträge abgerechnet wurden.

Der Delegiertenschlüssel wird vom Unterbezirksvorstand mit der Einberufung des Unterbezirksparteitags festgelegt.

- (2) Mit beratender Stimme, soweit sie nicht von den Ortsvereinen delegiert sind, nehmen am Unterbezirksparteitag teil:
- a) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
 - b) die Revisoren und Revisorinnen,
 - c) die Mitglieder der Schiedskommission,
 - d) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - e) die im Bereich des Unterbezirkes gewählten SPD-Mitglieder des Europaparlamentes, der Bundestagsfraktion und der Landtagsfraktion,
 - f) der/die Landrat/-rätin (wenn SPD-Mitglied),
 - g) der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in,
 - h) der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion,
 - i) die SPD-Mitglieder der Landes- oder Bundesregierung, soweit sie ihre Mitgliedschaft im Unterbezirk Havelland haben.

§ 6 Leitung und Beschlussfähigkeit des Unterbezirksparteitages

- (1) Der Parteitag wählt zu Beginn seiner Sitzung ein Präsidium aus mindestens drei Delegierten, das für die Leitung des Parteitages verantwortlich zeichnet. Der Unterbezirksvorstand unterbreitet dazu einen Vorschlag. Mitglieder des Vorstandes stehen nicht zur Wahl.
- (2) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Über die Verhandlungen des Parteitages wird vom Präsidium ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu beurkunden.

§ 7 Turnus

- (1) Der Unterbezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er ist vom Unterbezirksvorstand einzuberufen. Tagungsort und -termin werden vom Unterbezirksvorstand festgelegt.
- (2) Die Einberufung mit vorläufiger Tagungsordnung hat mindestens sechs Wochen vorher schriftlich an alle Ortsvereinsvorstände sowie die im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften zu erfolgen.

§ 8 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Ortsvereine, der Unterbezirksvorstand und die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn beim Unterbezirksvorstand eingegangen sein. Die Antragskommission berät unmittelbar nach Antragschluss über die eingegangenen Anträge. Ihr Votum wird den Delegierten des Unterbezirksparteitages mit den Delegiertenunterlagen bekannt gegeben.

- (3) Die Antragskommission besteht aus sechs Mitgliedern, von denen durch die vier mitgliederstärksten Ortsvereine je eines und zwei weitere vom Unterbezirksvorstand zu benennen sind. Sie ist durch den Unterbezirksvorstand einzuberufen.

§ 9 Aufgaben des Unterbezirksparteitages

- (1) Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:
- a) die Entgegennahme der Berichte,
 - des Unterbezirksvorstandes,
 - der Arbeitsgemeinschaften,
 - der KassiererIn/des Kassierers,
 - der Revisoren/Revisorinnen
 - der Schiedskommission,
 - der SPD-Kreistagsfraktion,
 - der Mitglieder des Unterbezirk im Europaparlament, in der Landtags-, sowie Bundestagsfraktion,
 - b) die Entgegennahme der Berichterstattung des Unterbezirksvorstandes über die Umsetzung der auf dem vorhergehenden Parteitag gefassten Beschlüsse,
 - c) die Entlastung des Unterbezirksvorstandes.
 - d) die Wahl des Unterbezirksvorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) die Wahl der Revisionskommission, der Schiedskommission und der Mitglieder des Landesausschusses für zwei Jahre,
 - f) die Wahl der Delegierten zu Landesparteitagen für zwei Jahre,
 - g) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (2) Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Wahlordnung des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 10 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen
- a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine,
 - c) auf Antrag von drei Viertel der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
- (2) Der außerordentliche Parteitag muss spätestens vier Wochen nach Antrag durchgeführt werdend. Er ist spätestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

§ 11 Nominierung von Kandidaten für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen

- (1) Die Aufstellung von Kandidatenlisten erfolgt für Wahlen zum Kreistag auf einer Wahlgebietsdelegiertenkonferenz, für Wahlen zum Landtag und zum Bundestag auf einer Wahlkreisdelegiertenkonferenz. Die zuständigen Vorstände können auch beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten von Vollversammlungen aufgestellt werden (§12 (4) OrgStatut). Satz 1 und 2 gelten nur, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (2) Auf einem Unterbezirksparteitag oder einer Unterbezirksdelegiertenkonferenz können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zu Vertretungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestimmt werden, sofern es in

diesen Städten und Gemeinden keine Ortsvereine der SPD gibt und das geltende Wahlrecht dies zulässt.

- (3) Zu Kommunalwahlen können von den Gliederungen im Unterbezirk Havelland auch Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, die nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind. Hierfür gelten die Vorschriften des Organisationsstatutes und der Wahlordnung.

§ 12 Zusammensetzung der Unterbezirksvorstands

- (1) Dem Unterbezirksvorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, da
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Kassierer/in,
- d) der/die Schriftführer/in, gleichzeitig Pressesprecher/in,
- e) elf Beisitzer/innen.

Die mit a) bis d) Bezeichneten bilden den geschäftsführenden Unterbezirksvorstand.

- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teil:

- a) der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in,
- b) der/die Vorsitzende der SPD- Kreistagsfraktion,
- c) die Europa-, Bundestags-, und Landtagsabgeordneten, die im Bereich des Unterbezirktes gewählt wurden oder ihren Wohnsitz haben (wenn SPD-Mitglied),
- d) der/die Landrat /-rätin (wenn SPD-Mitglied).

- (3) Der Unterbezirksvorstand beschließt über die Teilnahme weiterer beratender Mitglieder.

- (4) Der Unterbezirksvorstand kann sich einen Aufgabenverteilungsplan und eine Geschäftsordnung geben.

Ein Mitglied wird vom Vorstand mit der Aufgabe der Mitgliederbetreuung beauftragt (Mitgliederbeauftragte/r)

§ 13 Aufgaben des Unterbezirksvorstandes

- (1) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages verantwortlich. Er kann Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen. Er kann Arbeitskreise und Kommissionen einberufen.

- (2) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sowie der/die Unterbezirksgeschäftsführer/in können jederzeit an den Sitzungen der Ortsvereine teilnehmen.

- (3) Die Aufgaben des Kassierers ergeben sich aus § 5 der Finanzordnung.

§ 14 Revisionskommission

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirktes werden für die Dauer der Amtsführung des Unterbezirksvorstandes drei Revisoren und Revisorinnen gewählt.

(2) Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 der Finanzordnung.

§ 15 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) einer/einem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertreter/innen,
 - c) vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Schiedskommission entscheidet in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen/n.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei und/oder Vorständen von Fraktionen sowie von Arbeitsgemeinschaften /Arbeitskreisen angehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen.
- (4) Zuständigkeit und Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Sonderbeiträge von Mandatsträgern sowie Mitgliedern von Aufsichts- und / oder Verwaltungsräten

- (1) Alle Mandatsträger der SPD leisten Sonderbeiträge gemäß § 2 der Finanzordnung der SPD.
- (2) Die Höhe der Sonderbeiträge beschließt für die Kreistagsmitglieder und die Mandatsträger in den anderen Gremien auf Kreisebene der Unterbezirksvorstand, für die Mandatsträger in den Gremien der untergeordneten Ebenen (Städte, Ämter, Gemeinden) der Vorstand des jeweils zuständigen Ortsvereins.
- (3) Mitglieder, die gemäß § 2 (2) der Finanzordnung Bezüge erhalten (Aufsichtsräte usw.), sind verpflichtet, dieses und die Höhe derselben dem Vorstand der jeweiligen SPD-Gliederung spätestens einen Monat nach Aufnahme der Funktion schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Alle anderen Fragen regeln sich nach der Satzung des SPD-Landesverbandes Brandenburg sowie dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Satzung kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (3) Anträge auf Abänderung der Satzung können nur behandelt werden, wenn sie innerhalb der Fristen, die § 8, Abs. (2) vorschreibt, veröffentlicht worden sind. Abweichungen davon müssen auf dem Unterbezirksparteitag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Zur Historie:

- *Beschlossen auf dem Gründungsparteitag am 20. März 1993 in Pessin*
- *§ 1 geändert auf dem Parteitag vom 01. April 1995 in Rathenow*
- *§ 12 Abs.1 e) geändert auf dem Parteitag vom 29. Mai 1999 in Nauen*
- *Grundlegend überarbeitete Satzung auf dem Parteitag am 19. Mai 2001 in Rathenow beschlossen*
- *§ 11 (1) geändert auf dem Parteitag vom 17.5.2003 in Dallgow-Döberitz*
- *§ 11 (3) hinzugefügt auf dem Parteitag vom 17.5.2003 in Dallgow-Döberitz*
- *§ 3 (2-4) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 5 (2) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 6 (1) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 7 (1) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 8 (1-2) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 9 (1-2) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 10 (1-2) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 11 (1-2) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 12 (4) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 13 (1) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 15 (3) geändert auf dem Parteitag vom 9.6.2012 in Nauen*
- *§ 3 Ansatz 3 geändert auf dem Parteitag vom 18.01.2020 in Ketzin*
- *§ 12 Absatz 1 geändert auf dem Parteitag vom 18.01.2020 in Ketzin*